



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Christian Hierneis, Rosi Steinberger, Patrick Friedl, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Dr. Markus Büchler, Paul Knoblach, Martin Stümpfig, Hans Urban, Christian Zwanziger** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur **Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften;**
hier: **§ 2 (Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes)**
Zustimmung des Landtags zum Abfallwirtschaftsplan
(Drs. 18/12281)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 2 (Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes) wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes

Art. 25 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 4 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.
2. Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Die Kreisverwaltungsbehörde ist zuständig für Anordnungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der sicheren Lagerung, Verwertung oder Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle aus einer illegalen Verbringung nach Art. 2 Nr. 35 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006.““

Begründung:

Der Abfallwirtschaftsplan ist ein wichtiges Instrument zur Steuerung der Abfallströme in Bayern und zur fachgerechten Umsetzung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Derzeit sind deutliche Defizite bei der Abfallentsorgung in Bayern augenfällig. Dazu zählen das Baustoffrecycling, das Verpackungsrecycling oder die Entsorgung von Klärschlämmen. Um dies in zukunftsfähige und umweltgerechte Strukturen zu überführen, ist der Abfallwirtschaftsplan geeignet und sollte deshalb auch aktualisiert und im Landtag diskutiert und beschlossen werden.